



Unterrichtung 20/236

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

Federführend ist das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Zuständiger Ausschuss: Bildungsausschuss

Ministerin

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
im Hause

Kiel, 5. März 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein (BQFG-SH) übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichem Gruß



Karin Prien

Anlage



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungs-
gesetzes Schleswig-Holstein**

Stand 14.02.2025

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
Schleswig-Holstein

A. Problem

Die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen mit inländischen Berufsabschlüssen ist ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs. Zugleich ist die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen von großer Bedeutung für die Integration der Zugewanderten in gute, existenzsichernde Arbeit.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. 2023 I Nr. 217) strebt der Bund an, zur Deckung des steigenden Fachkräftebedarfs neben der Hebung inländischer und innereuropäischer Potenziale auch eine verstärkte Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu befördern. Die neuen Regelungen knüpfen an das zum 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz an. Einige der Änderungen betreffen die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und sind Anlass für diesen Änderungsgesetzentwurf.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat bereits wesentliche Erleichterungen für die Einwanderung geschaffen. Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, das auf den konkreten Vorschlägen der am 30. November 2022 beschlossenen Eckpunkte fußt, dient nun der Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur gezielten und gesteuerten Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten. Damit sollen der deutsche Arbeitsmarkt und der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt und ein Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand und zur Sicherung der Sozialsysteme geleistet werden.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) des Bundes nicht gilt, obliegt es den Ländern, die Landes-BQFG bzw. landesrechtlichen Fachgesetze auf Änderungsbedarfe zu prüfen und erforderliche Änderungen umzusetzen. Die konkreten Änderungsbedarfe ergeben sich aus Änderungen des Aufenthaltsgesetzes sowie aus Änderungen des Bundes-BQFG.

B. Lösung

Um die Schaffung eines kohärenten Maßnahmensystems zur Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland effektiv zu unterstützen, sollen im BQFG des Landes Schleswig-Holstein alle neuen Regelungen des Bundes-BQFG gespiegelt werden.

Wie bereits beim ursprünglichen Gesetzentwurf und den nachfolgenden Änderungsgesetzentwürfen haben auch in Bezug auf dieses Gesetzgebungsverfahren die Länder unter Beteiligung des Bundes eng zusammengearbeitet. Damit wird Sorge getragen, dass die Regelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für Antragstellende und Rechtsanwendende bundesweit möglichst einheitlich sind, die Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern erhöht und die Gleichbehandlung der Antragstellenden befördert wird.

Der Anwendungsbereich des Mustergesetzesentwurf BQFG-Länder (MGE BQFG-Länder) ist als notwendige Folge einer Änderung der §§ 18a, 18b Aufenthaltsgesetz weiter zu fassen. Fachkräften mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung wird mit der Änderung in § 18a Satz 1 Aufenthaltsgesetz die Möglichkeit zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung in nicht-reglementierten Berufen eröffnet. Die Beschränkung auf eine Tätigkeit, die der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entspricht, entfällt. Damit wird der Einschätzung des Arbeitgebers, ob eine Qualifikation zu der qualifizierten Beschäftigung befähigt, mehr Gewicht verliehen und dem sich wandelnden Arbeitsmarkt Rechnung getragen. Ohne die Änderung wäre das BQFG auf die Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, die nicht den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entspricht, nicht anwendbar.

Mit Änderungen zur Regelung zur Übersetzung von Dokumenten nimmt der MGE BQFG-Länder eindeutige und klarstellende Formulierungen auf, die eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten sollen. Zudem soll die Öffnung für die Annahme von Dokumenten in nicht-deutscher Sprache den zuständigen Stellen mehr Flexibilität einräumen und es ermöglichen, Antragstellenden einzelfallbezogen entgegenzukommen.

Mit weiteren Änderungen werden die Regelungen zum Nachweis der Erwerbsabsicht angepasst und aktualisiert. Auch diese Änderungen sollen den zuständigen

Stellen mehr Rechtssicherheit bieten und eine einheitliche Rechtsanwendung fördern.

Die Ergänzung zur Antragsbearbeitung, diese „unverzüglich“ vorzunehmen, verdeutlicht, dass in den Verwaltungsverfahren zur Berufsankennung grundsätzlich eine schnellstmögliche Bearbeitung angestrebt wird. Damit wird zugleich eine sprachliche Annäherung an die Formulierung in Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EG) erreicht.

Zudem wird die Regelung zur Begründung der Feststellung der Gleichwertigkeit neu gefasst, um den Anforderungen des Artikel 14 Absatz 6 und des Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG noch deutlicher Rechnung zu tragen.

Durch das BQFG-SH sind ausschließlich Anerkennungsverfahren für landesrechtlich geregelte Berufe erfasst, die nicht unter andere landesrechtliche Fachgesetze wie z.B. das Architekten- und Ingenieurkammergesetz, die Landesverordnung zur Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen (Ausland-LehrkräfteVO) fallen. Die Übernahme entsprechender Regelungen in die Fachgesetze oder die Aufnahme der Regelung zur direkten Anwendung des BQFG-SH im jeweiligen Fachgesetz wird durch die Fachressorts geprüft.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Kosten werden vor allem im Bereich der Personalkosten bei den Anerkennungsstellen entstehen (siehe auch Verwaltungsaufwand).

2. Verwaltungsaufwand

Die bereits erfolgten und nunmehr geplanten Änderungen lassen eine erhöhte Zahl von Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation und somit eine stärkere Arbeitsbelastung der Anerkennungsstellen erwarten. Dabei ist nicht absehbar, welche Berufe hiervon besonders betroffen sind. Da durch das BQFG-SH ausschließlich Anerkennungsverfahren für landesrechtlich geregelte Berufe erfasst werden, die nicht unter andere landesrechtliche Fachgesetze fallen, sind die Auswirkungen vor allem im Bereich des MBWFK zu erwarten.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die geplante Änderungen sollen zur Erhöhung der Zuwanderung von Fachkräften, der Erleichterung und Beschleunigung von Anerkennungsverfahren und damit zur Fachkräftesicherung beitragen. Der Wegfall der Beschränkung in § 18a Satz 1 Aufenthaltsgesetz nach der eine Tätigkeit ausgeübt werden muss, die der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entspricht, führt konkret dazu, dass der Einschätzung des Arbeitgebers, ob eine Qualifikation zu der qualifizierten Beschäftigung befähigt, mehr Gewicht verliehen und dem sich wandelnden Arbeitsmarkt Rechnung getragen wird.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Bildung', 'Soziale Gerechtigkeit' und 'Globale Verantwortung'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Das BQFG-SH entspricht in weiten Teilen dem Mustergesetzesentwurf BQFG-Länder (MGE BQFG-Länder), das von der Unterarbeitsgruppe Rechtsetzung (UAG Rechtssetzung) der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts der Länder (Arbeitsgruppe „Koordinierende Ressorts“) erarbeitet wurde. Es sichert für Schleswig-Holstein die Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung sowie die Umsetzung des MPK-Beschlusses vom 20.06.2024, der eine stärkere Harmonisierung der Anerkennungsverfahren fordert.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Ministerin hat mit Schreiben vom ... die Präsidentin des Landtages über den Gesetzentwurf informiert.

H. Federführung

Federführend ist die Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein - BQFG-SH Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 308), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechende“ die Wörter „oder eine andere“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist.“
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann insbesondere auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.“
 - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Schleswig-Holstein eine der Berufsqualifikation entsprechende oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise

 1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
 2. ein Geschäftskonzept oder
 3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.

Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.“

3. § 6 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die zuständige Stelle muss unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.“
4. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des jeweils zuständigen Ministeriums.“
5. § 10 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Schleswig-Holstein reglementierten Berufs festgestellt,
 1. welche Berufsqualifikationen vorhanden sind und welche wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation vorliegen und
 2. durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können.

Die Vorschriften des § 13c sind zu berücksichtigen.

(2) Die Feststellungen nach Absatz 1 erfolgen durch Bescheid. In der Begründung des Bescheids sind insbesondere die Gründe darzulegen, aus denen die wesentlichen Unterschiede nicht im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 ausgeglichen werden können. Wenn die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegte Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben oder anerkannt wurde, beinhaltet der Bescheid zudem eine Mitteilung über das Niveau der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation und über das in Schleswig-Holstein verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „die Bescheinigung nach“ die Angabe „§ 9“ eingefügt.“:

bb) In Satz 2 wird die Angabe „nach Absatz 1“ durch die Angabe nach § 9 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

b) cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann insbesondere auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Schleswig-Holstein eine der Berufsqualifikation entsprechende oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.

Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.“

7. § 13 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die zuständige Stelle muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.“
8. § 13c erhält folgende Fassung:

„§ 13c

Partieller Zugang

„(1) Im Verfahren nach § 13 gewährt die zuständige Stelle auf Antrag einen partiellen Zugang zu einer in Schleswig-Holstein reglementierten beruflichen Tätigkeit. Über diese Möglichkeit informiert sie die antragstellende Person. Der partielle Zugang wird gewährt, wenn

1. die antragstellende Person ohne Einschränkung qualifiziert und berechtigt ist, diese berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat auszuüben,
2. die wesentlichen Unterschiede zwischen der beruflichen Tätigkeit nach Nummer 1 und demjenigen in Schleswig-Holstein reglementierten Beruf, unter den diese Tätigkeit fällt, so umfangreich sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 der Anforderung an die antragstellende Person gleichkäme, die vollständige Berufsausbildung zu dem in Schleswig-Holstein reglementierten Beruf zu durchlaufen, und
3. sich die berufliche Tätigkeit nach Nummer 1 objektiv von anderen Tätigkeiten trennen lässt, die unter den in Nummer 2 genannten Beruf fallen; dabei berücksichtigt die zuständige Stelle, ob diese berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

(2) Die zuständige Stelle kann den partiellen Zugang verweigern, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des mit der Verweigerung verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

(3) Die berufliche Tätigkeit wird unter der Berufsbezeichnung des Staates ausgeübt, in dem die Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 erworben wurde. Die Berufsbezeichnung ist zu ergänzen um den Namen dieses Staates sowie die eindeutige Bezeichnung der Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist.“

9. § 14a Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die zuständige Stelle muss unverzüglich und soll spätestens nach zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und
Kultur

Begründung:**1. Allgemeines**

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. 2023 I Nr. 217) strebt der Bund an, zur Deckung des steigenden Fachkräftebedarfs neben der Hebung inländischer und innereuropäischer Potenziale auch eine verstärkte Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu befördern. Die neuen Regelungen knüpfen an das zum 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz an. Einige der Änderungen betreffen die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und sind Anlass für diesen Änderungsgesetzesentwurf.

Die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen ist nicht nur ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs. Sie ist auch für die Integration der Zugewanderten in gute, existenzsichernde Arbeit von großer Bedeutung.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat bereits wesentliche Erleichterungen für die Einwanderung geschaffen. Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, das auf den konkreten Vorschlägen der am 30. November 2022 beschlossenen Eckpunkte fußt, dient nun der Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur gezielten und gesteuerten Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten. Damit sollen der deutsche Arbeitsmarkt und der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt und ein Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand und zur Sicherung der Sozialsysteme geleistet werden.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) des Bundes nicht gilt, obliegt es den Ländern, die Landes-BQFG bzw. landesrechtlichen Fachgesetze auf Änderungsbedarfe zu prüfen und erforderliche Änderungen umzusetzen.

Wie bereits beim ursprünglichen Gesetzentwurf und den nachfolgenden Änderungsgesetzesentwürfen haben auch in Bezug auf dieses Gesetzgebungsverfahren die Länder unter Beteiligung des Bundes eng zusammengearbeitet. Damit wird Sorge getragen, dass die Regelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für Antragstellende und Rechtsanwendende bundesweit möglichst einheitlich sind, die Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern erhöht und die Gleichbehandlung der Antragstellenden befördert wird.

Der Anwendungsbereich des MGE BQFG-Länder ist als notwendige Folge einer Änderung der §§ 18a, 18b Aufenthaltsgesetz weiter zu fassen. Fachkräften mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung wird mit der Änderung in § 18a Satz 1 Aufenthaltsgesetz die Möglichkeit zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung in nicht - reglementierten Berufen eröffnet. Die Beschränkung auf eine Tätigkeit, die der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entspricht, entfällt. Damit wird der Einschätzung des Arbeitgebers, ob eine Qualifikation zu der qualifizierten Beschäftigung befähigt, mehr Gewicht verliehen und dem sich wandelnden Arbeitsmarkt Rechnung getragen. Ohne die Änderung wäre das BQFG auf die Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, die nicht den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entspricht, nicht anwendbar.

Mit Änderungen zur Regelung zur Übersetzung von Dokumenten nimmt der MGE BQFG-Länder eindeutige und klarstellende Formulierungen auf, die eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten sollen. Zudem soll die Öffnung für die Annahme von Dokumenten in nicht - deutscher Sprache den zuständigen Stellen mehr Flexibilität einräumen und es ermöglichen, Antragstellenden einzelfallbezogen entgegenzukommen.

Mit weiteren Änderungen werden die Regelungen zum Nachweis der Erwerbsabsicht angepasst und aktualisiert. Auch diese Änderungen sollen den zuständigen Stellen mehr Rechtssicherheit bieten und eine einheitliche Rechtsanwendung fördern.

Die Ergänzung zur „unverzöglichen“ Antragsbearbeitung verdeutlicht, dass in den Verwaltungsverfahren zur Berufsanerkennung grundsätzlich eine schnellstmögliche Bearbeitung angestrebt wird. Damit wird zugleich eine sprachliche Annäherung an die Formulierung in Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EG) erreicht. Mit der Begrenzung auf eine maximale Bearbeitungszeit von drei Monaten wird darüber hinaus dem Gebot der Normenklarheit Rechnung getragen.

Zudem wird die Regelung zur Begründung der Feststellung der Gleichwertigkeit neu gefasst, um den Anforderungen des Artikel 14 Absatz 6 und des Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG noch deutlicher Rechnung zu tragen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 - § 2

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 ist redaktioneller Art (von Nummern 2 bis 4 in Nummer 2 bis 4). Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 18a, 18b Aufenthaltsgesetz, durch die die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit für ausländische Fachkräfte erweitert werden. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/6500) wird entsprechend wie folgt ausgeführt: „Zukünftig sollen Fachkräfte jede qualifizierte Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen ausüben können. Ohne die Änderung wäre das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz auf die Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, die nicht den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entspricht, nicht anwendbar.“

Zu Nummer 2 - § 5

Das Anerkennungsgesetz vom 22. Juni 2011 (BT-Drs. 17/6260) führt in seiner Gesetzesbegründung zur bisher gleichlautenden Fassung des § 5 Absatz 2 Satz 4 aus: „Die Übersetzung ist durch in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellte oder beidigte Übersetzer oder Dolmetscher durchzuführen. Damit wird die Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original bestätigt. Die Regelung orientiert sich an der Verwaltungspraxis bei Hochschulzulassungen mit ausländischen Bildungsabschlüssen.“

Durch die Gesetzesbegründung wird deutlich, dass Übersetzungen von Übersetzerinnen oder Übersetzern oder Dolmetscherinnen oder Dolmetschern, die entweder in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellt oder beidigt sind, akzeptiert werden. Um ein einheitliches Verständnis und eine einheitliche Anwendung dieser Vorschrift sicherzustellen, wird die Zulassung auch im Ausland amtlich bestellter oder beidigter Personen in den Mustergesetzentwurf ausdrücklich aufgenommen.

Die bisherige Regelung des Absatzes 3 wird klarstellend („insbesondere“) um einen weiteren Satz ergänzt. Entsprechend § 23 Absatz 2 VwVfG hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, auf eine Übersetzung der Unterlagen zu verzichten. Davon kann zum Beispiel Gebrauch gemacht werden, wenn ein Angehöriger der Stelle

selbst die entsprechende Sprache beherrscht. Weiterhin kann die zuständige Behörde auch eine Übersetzung in englischer Sprache annehmen.

Die Änderung des Absatz 6 Satz 1 entspricht der Änderung in Nummer 1.

Mit der Änderung des Absatz 6 Satz 2 sollen wie in Artikel 10 Nummer 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BT-Drs. 20/6500) die Regelungen zum Nachweis der Erwerbsabsicht angepasst und aktualisiert werden: „Im Gesetz bisher genannte Beispiele sind teilweise nicht praxisrelevant, da sie der zeitlichen Abfolge im Einreiseprozess widersprechen. Zudem soll klarer zum Ausdruck kommen, dass es sich bei den im Gesetz ausdrücklich genannten Unterlagen um geeignete Nachweise handelt. Zugleich wird der Vermerk über die Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsankennung (ZSBA) als geeigneter Nachweis ergänzt“.

Mit der beispielhaften Nennung geeigneter Unterlagen ist klargestellt, dass die obligatorische Forderung eines Vermerks über eine Standortberatung nicht zulässig ist.

Zu Nummer 3 - § 6

Die Änderung stellt klar, dass eine schnellstmögliche Verfahrensbearbeitung das Ziel ist. Sie soll nicht nur im Kontext der Bestrebungen zur Beschleunigung der Fachkräfteeinwanderung ein Zeichen setzen, sondern auch eine Annäherung an den Wortlaut von Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erreichen. Sprachlich wird hier vom Mustergesetz BQFG abgewichen und statt „innerhalb kürzester Frist“ die juristische Formulierung „unverzüglich“ gewählt.

Zu Nummer 4 - § 8

Mit der Einführung des Absatzes 3 wird dem § 8 Absatz 3 des Mustergesetzes BQFG entsprochen und auch insoweit eine Harmonisierung herbeigeführt. Im Rahmen des Verfahrens zur Verbesserung der Anerkennung wird immer wieder gefordert, zentral organisierte Anerkennungsstellen zu schaffen. Mit der Einführung des Absatzes 3 wird hierfür eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen.

Zu Nummer 5 - § 10

Die Neufassung soll durch einen geänderten Aufbau und deutlichere Formulierungen die Rechtsklarheit fördern und damit sicherstellen, dass die Vorgaben aus Artikel 14

Absatz 6 und Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG im Vollzug eingehalten werden.

Es kann auch Fälle geben, in denen die festgestellten wesentlichen Unterschiede so umfangreich sind, dass ein Ausgleich durch Maßnahmen nach § 11 nicht möglich ist. Auch dieses Ergebnis ist in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Nummer 2 in den Bescheid aufzunehmen. Die Wortwahl „können“ in Absatz 1 Nummer 2 und auch in § 11 Absatz 1 ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die zuständige Stelle ein Ermessen hat, Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen oder nicht; sie formuliert vielmehr die grundsätzliche Möglichkeit, die der antragstellenden Person eine Option einräumt.

Die Einfügung am Ende des Absatzes 1 soll sicherstellen, dass die zuständige Stelle in entsprechenden Fällen die Relevanz eines partiellen Zugangs prüft.

Zu Nummer 6 - § 12

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 und 2 dienen der Klarstellung. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 7 - § 13

Auf die Begründung zu Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 8- § 13c

Mit dieser Anpassung wird statt eines Verweises auf Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG dieser in seinem Wortlaut übernommen. Die nachfolgenden Änderungen sind auch im MGE BQFG-Länder vorgesehen, von der KMK jedoch noch nicht beschlossen.

Zu Absatz 1:

Stellt die zuständige Stelle im Verfahren nach § 13 fest, dass die volle Gleichwertigkeit nicht vorliegt und die Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern so groß sind, dass ein vollständiges Ausbildungsprogramm zu absolvieren wäre, um die Lücken auszugleichen, informiert sie die antragstellende Person darüber, dass unter den Voraussetzungen gemäß Nummern 1 bis 3 die partielle Ausübung des angestrebten Referenzberufs gewährt werden kann, und regt die Stellung eines sachdienlichen

Antrags an. Dies kann Berufe betreffen, bei denen nicht allein die Berufsbezeichnung geschützt ist.

Entsprechend den Vorgaben des Artikel 4f Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG werden die Bedingungen festgelegt, unter denen Ausbildungsnachweise für einen partiellen Berufszugang anzuerkennen sind. Demnach sind Ausbildungsnachweise ebenfalls mit Bescheid anzuerkennen, wenn

- die antragstellende Person im Herkunftsstaat alle Voraussetzungen für die Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit erfüllt (Nummer 1),
- sich die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und die berufliche Tätigkeit nach dem in Schleswig-Holstein reglementierten Referenzberuf derart umfänglich unterscheiden, dass eine herkömmliche Ausgleichsmaßnahme in Form eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung der Nachholung praktisch der gesamten in Schleswig-Holstein für den betreffenden Beruf geforderten Ausbildung gleichkäme (Nummer 2) und
- sich die betreffende berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat nach objektiven Kriterien von anderen beruflichen Tätigkeiten, die zur Gesamtheit der Tätigkeiten des inländischen Referenzberufs gehören, klar abgrenzen lässt (Nummer 3). Ein Indiz für die nach Nummer 3 erforderliche objektive Unterscheidbarkeit der beruflichen Tätigkeiten ist der Umstand, dass die Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat als eigenständiger Beruf ausgeübt werden kann (vgl. Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 2013/55/EU).

Dabei bildet Nummer 2 das inhaltliche Kernstück der Regelung, indem statt des vollen Berufszugangs nach umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen ein partieller Zugang nur zu einem – von der antragstellenden Person beherrschten – Teiltätigkeitsbereich für den Beruf ermöglicht wird. Dies stellt eine Erweiterung der Rechtsfolgemöglichkeiten im Anerkennungsverfahren dar und bewirkt eine weitere Öffnung auch der reglementierten Berufe wenigstens für abgrenzbare Teiltätigkeiten.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des Absatz 2 entspricht Artikel 4f Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Danach kann der partielle Zugang verweigert werden, wenn die Verweigerung durch

zwingende Gründe des Allgemeininteresses (z. B. aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder des Verbraucherschutzes) nach den Rechtsstaatsgrundsätzen verhältnismäßig ist.

Zu Absatz 3

Die Regelung des Absatz 3 entspricht den Vorgaben des Artikel 4f Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG betreffend das Führen von Berufsbezeichnungen im Falle des partiellen Berufszugangs. Danach wird die berufliche Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates ausgeübt. Im Gegensatz zur früheren Regelung wird auf die Übersetzung der zu führenden Berufsbezeichnung in die deutsche Sprache verzichtet. Dadurch soll Irrtümern bei Verbraucherinnen und Verbrauchern, die durch Ungenauigkeiten bei Übersetzungen von Fachbegriffen auftreten können, vorgebeugt werden.

Um die ausländische Berufsbezeichnung besser zuordnen zu können, muss sie von der oder dem Berufsangehörigen bei Ausübung der Berufstätigkeit um den Namen desjenigen Staates, in dem die zu führende ausländische Berufsbezeichnung erworben wurde, ergänzt werden. Außerdem muss die oder der Berufsangehörige die berufliche Tätigkeit oder die beruflichen Tätigkeiten, auf die die Berufsausübung partiell durch die Erlaubnisbehörde beschränkt wurde, gegenüber den Empfangenden der Dienstleistung eindeutig angeben.

Zu Nummer 9 - § 14a

Die Änderung überträgt die Anpassung in Nummer 3 auf die Regelung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren. Hier muss das Ziel der schnellstmöglichen Entscheidung erst recht gelten. Für die verkürzte Maximaldauer bleibt es aber bei einer „Soll“-Regelung. Sprachlich wird auch hier vom Mustergesetz BQFG abgewichen und statt „innerhalb kürzester Frist“ die juristische Formulierung „unverzüglich“ gewählt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.